

# Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)

Vom 6. Juni 1993 (Stand 1. Januar 2015)

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 24 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
27. Oktober 1992

beschliesst:

## 1. Grundlagen

### § 1 *Inhalt des Bürgerrechtsgesetzes*

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts.

### § 2 *Kantons- und Gemeindebürgerrecht*

<sup>1</sup> Das Gemeindebürgerrecht ist die Grundlage des Kantonsbürgerrechtes. Es bestimmt die Heimat im Sinne von Artikel 22 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Das Kantonsbürgerrecht kann nur erwerben, wer ein Gemeindebürgerrecht zugesichert erhalten hat.

## 2. Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen

### § 3 *Grundsatz*

<sup>1</sup> Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 (BüG)<sup>3)</sup>, nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch und nach diesem Gesetz.

### § 4 *Findelkind*

<sup>1</sup> Das Findelkind erhält das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wird, sofern die Mutter oder die Eltern nicht ermittelt werden können.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> SR [210](#).

<sup>3)</sup> SR [141.0](#).

# 112.11

## 3. Erwerb durch Einbürgerung\*

### 3.1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 5 *Gesuchseinreichung*

<sup>1</sup> Ausserkantonale Schweizer Bürger und Bürgerinnen sowie ausländische Staatsangehörige haben das Einbürgerungsgesuch bei der Bürgergemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde hat das Departement innert 30 Tagen über das Einbürgerungsgesuch zu informieren.

#### § 6 *Anzahl Bürgerrechte*

<sup>1</sup> Schweizer Bürger und Bürgerinnen haben bei der Einreichung des Gesuches um Einbürgerung im Kanton Solothurn nachzuweisen, dass sie nicht mehr als ein kantonales Bürgerrecht besitzen.

<sup>2</sup> Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen haben bei der Einreichung des Gesuchs um Einbürgerung in einer weiteren solothurnischen Gemeinde nachzuweisen, dass sie nicht mehr als zwei solothurnische Gemeindebürgerrechte besitzen.

#### § 7\* *Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen, Kinder und Jugendliche*

<sup>1</sup> Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen können einzeln oder gemeinsam eingebürgert werden.

<sup>2</sup> Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder, die unter der elterlichen Sorge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehen, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie ihrer Einbürgerung schriftlich zustimmen.

#### § 8 *Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft\**

<sup>1</sup> Minderjährige Personen von mehr als 16 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34 f. des Bürgerrechtsgesetzes<sup>1)</sup>.\*

<sup>2</sup> Wenn wichtige Gründe vorliegen, werden Gesuche auch für Unmündige unter 16 Jahren entgegengenommen.

#### § 9 *Ehrenbürgerrecht*

<sup>1</sup> Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern mit allen Rechten und Pflichten ernannt werden.

<sup>2</sup> § 6 dieses Gesetzes ist auf das Ehrenbürgerrecht nicht anwendbar.

---

<sup>1)</sup> BGS [112.11](#).

### § 10 *Wiedereinbürgerung und erleichterte Einbürgerung*

<sup>1</sup> Die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz.

## 3.2. Kantonsbürgerrecht

### 3.2.1. Schweizer Bürger und Bürgerinnen

#### § 11 *Aufnahmevoraussetzungen* a) *Wohnsitzerfordernis*

<sup>1</sup> Schweizer Bürger und Bürgerinnen können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten.

#### § 12 *b) weitere Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Ferner haben sich Schweizer Bürger und Bürgerinnen darüber auszuweisen, dass sie

- a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- b) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

#### § 13 *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürger und Bürgerinnen wird vom Departement verliehen.

### 3.2.2. Ausländische Staatsangehörige

#### § 14 *Aufnahmevoraussetzungen* a) *Wohnsitzerfordernis*

<sup>1</sup> Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie sechs Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

<sup>2</sup> Für die Frist von sechs Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

<sup>3</sup> Stellen ausländische Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen ein Gesuch um gemeinsame Einbürgerung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt drei Jahren während der Ehe beziehungsweise eingetragenen Partnerschaft im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies gilt auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte oder deren eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.\*

## 112.11

<sup>4</sup> Diese Fristen werden nicht unterbrochen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Wohnsitz für nicht mehr als ein Jahr zur Ausbildung, zur Ausübung des Berufes oder zur Erholung vorübergehend aufgibt.

### § 15 *b) weitere Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Ferner haben sich ausländische Staatsangehörige darüber auszuweisen, dass sie

- a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- b) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen;
- d) genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen;
- e) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen;
- f) mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind.

### § 15<sup>bis</sup>\* *Staatsbürgerliche Kurse*

<sup>1</sup> Ausländische Staatsangehörige, die sich um das Bürgerrecht bewerben, müssen als Voraussetzung für die Aufnahme ins Bürgerrecht einen Neubürgerkurs im Umfang von mindestens zwölf Stunden besuchen, welcher mit einer erfolgreich bestandenen Lernkontrolle abgeschlossen werden kann.

<sup>2</sup> Vermittelt werden die in der Schweiz geltenden Grundwerte und Grundrechte, die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung sowie wirtschaftliche, kulturelle und politische Grundzüge der Schweiz, des Kantons und der Gemeinden.

<sup>3</sup> Das Departement kann vom Besuch des Neubürgerkurses befreien, wenn die vorausgesetzten Kenntnisse auf andere Art nachgewiesen werden.

<sup>4</sup> Der Kanton kann Neubürgerkurse und andere staatsbürgerliche Kurse mit Beiträgen unterstützen.

### § 16 *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige wird vom Regierungsrat verliehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Fachkommission Bürgerrecht.

<sup>3</sup> Die Fachkommission Bürgerrecht besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht Beamte oder Beamtinnen bzw. Angestellte der kantonalen Verwaltung sind. Sie wird vom Regierungsrat gewählt und konstituiert sich selbst.

## **3.2.3. Verfahrenskosten**

### § 17 *Gebühr*

<sup>1</sup> Wer das Kantonsbürgerrecht erhält, hat eine Gebühr zu bezahlen, welche die Verfahrenskosten deckt. Die Höhe der Gebühr legt der Kantonsrat im Gebührentarif fest.

### 3.3. Gemeindebürgerrecht

#### § 18 Wohnsitzerfordernis

<sup>1</sup> Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### § 19 Aufnahmepflicht

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

#### § 20 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde bezeichnet in einem rechtsetzenden Reglement die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat als Organ, welches zur Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige zuständig ist.

#### § 21 Gebühr

<sup>1</sup> Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts kann die Bürgergemeinde in einem rechtsetzenden Reglement eine Gebühr erheben, welche die Verfahrenskosten deckt.

#### § 22 Wirkung

<sup>1</sup> Ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige erwerben das Gemeindebürgerrecht erst, wenn sie in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen worden sind.

#### § 23\* ...

## 4. Bürgerrechtsentlassung

#### § 24 Kantonsbürgerrecht

<sup>1</sup> Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen werden auf Gesuch hin vom zuständigen Departement aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen, wenn sie ein anderes Kantonsbürgerrecht nachweisen.

<sup>2</sup> Mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht fallen auch die solothurnischen Gemeindebürgerrechte dahin.

#### § 25 Gemeindebürgerrecht

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat gesuchstellende Personen aus dem Bürgerrecht zu entlassen, wenn sie das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzen.

## 112.11

<sup>2</sup> Aus öffentlichen Mitteln unterstützte Personen, die mehrere Bürgerrechte besitzen, dürfen aus dem Bürgerrecht der Gemeinde nur entlassen werden, wenn die anderen Bürgergemeinden zustimmen.

§ 26\* *Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen, Kinder und Jugendliche*

<sup>1</sup> Für Ehegatten sowie eingetragene Partner und Partnerinnen, Kinder und Jugendliche gilt § 7 dieses Gesetzes sinngemäss.

§ 27 *Gebühren\**

<sup>1</sup> Wer aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen wird, hat eine Gebühr zu bezahlen, welche die Verfahrenskosten deckt. Die Höhe der Gebühr legt der Kantonsrat im Gebührentarif fest.\*

<sup>2</sup> Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht kann die Bürgergemeinde in einem rechtsetzenden Reglement eine Gebühr erheben, welche die Verfahrenskosten deckt.\*

<sup>3</sup> Die Zustellung der Entlassungsurkunde darf nicht von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.\*

## 5. Feststellungsverfahren

§ 28 *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Wenn fraglich ist, ob eine Person das Kantons- oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt, entscheidet der Regierungsrat.

## 6. Verfahren und Rechtsschutz\*

§ 28<sup>bis</sup>\* *Begründungspflicht*

<sup>1</sup> Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.

<sup>2</sup> Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.

<sup>3</sup> Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§ 28<sup>ter</sup>\* *Schutz der Privatsphäre*

<sup>1</sup> Der Schutz der Privatsphäre richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:

- a) Staatsangehörigkeit;
- b) Wohnsitzdauer;
- c) Angaben, die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse erforderlich sind.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Einzelheiten in der Verordnung regeln.

---

<sup>1)</sup> BGS [114.1](#).

**§ 28<sup>quater</sup>\*** *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Entscheide der Bürger- oder Einheitsgemeinde können innert 10 Tagen mit Beschwerde an das Departement weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Entscheide des Departements können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Beschlüsse des Regierungsrates können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes gegenüber Beschlüssen des Regierungsrates beschränkt sich auf die Überprüfung von Rechtswidrigkeit und Willkür.

**7. Übergangs- und Schlussbestimmungen\*****§ 29** *Übergangsrecht*

<sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Bürgerrechtsgesuche werden nach dem für die Gesuchsteller günstigeren Recht beurteilt.

**§ 30** *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben, insbesondere

- a) das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Kantonsbürgerrechts vom 27. September 1959;<sup>1)</sup>
- b) § 108 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954;<sup>2)</sup>
- c) der Kantonsratsbeschluss über das Erfordernis der Beibringung einer Bescheinigung über die Entlassung aus dem bisherigen Heimatstaate vom 1. Dezember 1938.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Die Änderungen wurden im entsprechenden Erlass nachgeführt.

**§ 31** *Inkrafttreten und Vollzug*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Referendum. Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

<sup>2</sup> Solange Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung in Kraft steht, tritt § 16 dieses Gesetzes nicht in Kraft.<sup>4)</sup>

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Zuständigkeiten für den Vollzug des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes.

**§ 32\*** *Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 24. September 2006*

<sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision hängigen Bürgerrechtsgesuche werden nach dem für die Gesuchsteller günstigeren Recht beurteilt.

**§ 33\*** *Änderung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Änderungen wurden in den entsprechenden Erlassen nachgeführt.

<sup>1)</sup> GS 81, 195.

<sup>2)</sup> GS 79, 186.

<sup>3)</sup> GS 74, 393.

<sup>4)</sup> Art. 76 Abs. 1 lit. c KV wurde am 18.06.1993 aufgehoben.

112.11

Inkrafttreten am 1. Januar 1994.

## \* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
28.06.2006	01.01.2006	§ 7	totalrevidiert	-
28.06.2006	01.01.2006	§ 14 Abs. 3	geändert	-
28.06.2006	01.01.2006	§ 26	totalrevidiert	-
24.09.2006	01.01.2006	Titel 3.	geändert	-
24.09.2006	01.01.2006	§ 23	aufgehoben	-
24.09.2006	01.01.2006	§ 32	eingefügt	-
24.09.2006	01.01.2006	§ 33	eingefügt	-
03.09.2008	01.01.2009	§ 15 <sup>bis</sup>	totalrevidiert	-
04.11.2009	01.03.2010	Titel 6.	eingefügt	-
04.11.2009	01.03.2010	§ 28 <sup>bis</sup>	eingefügt	-
04.11.2009	01.03.2010	§ 28 <sup>ter</sup>	eingefügt	-
04.11.2009	01.03.2010	§ 28 <sup>quater</sup>	eingefügt	-
04.11.2009	01.03.2010	Titel 7.	geändert	-
25.01.2012	01.01.2013	§ 8	Sachüberschrift geändert	GS 2012, 8
25.01.2012	01.01.2013	§ 8 Abs. 1	geändert	GS 2012, 8
04.11.2014	01.01.2015	§ 27	Sachüberschrift geändert	GS 2014, 55
04.11.2014	01.01.2015	§ 27 Abs. 1	geändert	GS 2014, 55
04.11.2014	01.01.2015	§ 27 Abs. 2	eingefügt	GS 2014, 55
04.11.2014	01.01.2015	§ 27 Abs. 3	eingefügt	GS 2014, 55

# 112.11

## \* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Titel 3.	24.09.2006	01.01.2006	geändert	-
§ 7	28.06.2006	01.01.2006	totalrevidiert	-
§ 8	25.01.2012	01.01.2013	Sachüberschrift geändert	GS 2012, 8
§ 8 Abs. 1	25.01.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 8
§ 14 Abs. 3	28.06.2006	01.01.2006	geändert	-
§ 15 <sup>bis</sup>	03.09.2008	01.01.2009	totalrevidiert	-
§ 23	24.09.2006	01.01.2006	aufgehoben	-
§ 26	28.06.2006	01.01.2006	totalrevidiert	-
§ 27	04.11.2014	01.01.2015	Sachüberschrift geändert	GS 2014, 55
§ 27 Abs. 1	04.11.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014, 55
§ 27 Abs. 2	04.11.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014, 55
§ 27 Abs. 3	04.11.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014, 55
Titel 6.	04.11.2009	01.03.2010	eingefügt	-
§ 28 <sup>bis</sup>	04.11.2009	01.03.2010	eingefügt	-
§ 28 <sup>ter</sup>	04.11.2009	01.03.2010	eingefügt	-
§ 28 <sup>quater</sup>	04.11.2009	01.03.2010	eingefügt	-
Titel 7.	04.11.2009	01.03.2010	geändert	-
§ 32	24.09.2006	01.01.2006	eingefügt	-
§ 33	24.09.2006	01.01.2006	eingefügt	-